

Reisekostenordnung (Anlage 3b zur AVO)

(VO vom 8. April 2009, ABl. 2009, S. 54)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) finden die für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Fahrkostenerstattung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bis zu einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 200 Kilometern werden in der Regel die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von mehr als 200 Kilometern kann die 1. Klasse benutzt werden.

§ 3 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge sind in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

(2) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem dienstlichem Grund mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer gewährt.

(3) Ist für eine Dienstreise oder einen Dienstgang ohne triftigen dienstlichen Grund ein privates Kraftfahrzeug benutzt worden, so beträgt die Wegstreckenentschädigung 16 Cent je Kilometer.

(4) Ein Dienstreisender, der in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach dieser Ordnung Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer.

(5) Für Entfernungen, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.“

Dateiname: Anlage 3b zur AVO Reisekostenordnung